

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 155/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Karmela W [REDACTED] geb. S [REDACTED].
S [REDACTED] Str. [REDACTED], K [REDACTED] Ort/I [REDACTED],**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -**

g e g e n

**Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Straße 9, M [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 8. November 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Klägerin wurde vor Verkündung des BRG-Schlussgesetzes wegen ihres Schadens an Freiheit durch das Regierungsbezirksamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in Koblenz, wegen der Ansprüche, die sie als Hinterbliebene und als Erbin ihres Vaters geltend machte, durch das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt a. d. Weinstr. beschiedem. Am 2. Juni 1970 meldete sie bei dem Amt für Wiedergutmachung des Landes Rheinland-Pfalz in Berlin einen auf § 31 Abs. 2 BRG gestützten

- 3 -

Anspruch auf Entschädigung wegen eigenen Schadens an Körper oder Gesundheit an, den sie gleichzeitig substantiierte, und wies auf die 1. Ergänzungsverordnung zur 6. DV-BEG hin. Das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz gab seine Akten zur zuständigen Bearbeitung an das Amt für Wiedergutmachung des Landes Rheinland-Pfalz in Berlin ab, wo sie am 7. Juli 1970 eintrafen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit bereits am 31. März 1958 bei dem Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt a. d. Weinstr. angemeldet hatte. Auf dieser Grundlage verneint es den Anspruch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 20. September 1973 - IX ZB 74/73 bei Hoppens RzW 1974, 225, 229; RzW 1975, 237; 1977, 73). Er wäre vor Verkündung des BEG-Schlufgesetzes rechtswirksam angemeldet, bis zum 31. März 1967 nicht geregelt und nicht erlöst worden und deshalb erloschen. Die Anmeldung am 31. März 1958 betraf jedoch Ansprüche, die die Klägerin nach ihrem Vater geltend machte. Den Anspruch wegen ihres Schadens an Körper oder Gesundheit hat sie erstmals mit der am 6. Dezember 1965 bei dem Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz eingegangenen Globalanmeldung unabhängig gemacht. Daß der Berufungsrichter dies verkennt und deshalb offengelassen hat, ob der Klägerin, soweit die Beweisermittlung reicht, die § 31 Abs. 2 BEG und die 6. DV-BEG gebracht haben, ein Neuentzugsrecht



- 4 -

zugestanden hat (vgl. BGH RnW 1979, 150), führt aus keinem der in § 219 Abs. 2 ZPO genannten Gründe zur Zulassung der Revision.

Mal

Gärtner

